

Tarifbedingungen „Communitytarif – light“ (in Folge „CTL“ der schlau-pv GmbH, Welsner Straße 42, 4060 Leonding, FN413671s des Landesgerichts Linz, www.schlau-pv.at (in Folge „schlau-pv“ oder auch „Lieferant“ genannt). Gültig ab 10.04.2024, Stand 10.03.2024

1. Vertragsgegenstand und Beschreibung

Der Tarif „Communitytarif – light“ kommt zur Anwendung, wenn nur Bezugszählpunkte und keine Einspeisezählpunkte vorliegen. Die Zählpunkte dürfen nur an einer eindeutigen Anlagenadresse je Kunde vorliegen. In anderen Fällen kommt der Communitytarif (CT) zur Anwendung, der in den AGB_CT geregelt ist.

Um für den Kunden bei Bedarf einen einfachen Umstieg auf den CT zu ermöglichen, orientieren sich diese Bestimmungen an jenen des CT und werden auch einige Spezifika von diesem übernommen.

Vertragsinhalt ist die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-L) für die Belieferung mit elektrischer Energie der schlau-pv GmbH (abrufbar auf www.schlau-pv.at). AGB-L sind somit Vertragsbestandteil.

1.1 Vertragsvoraussetzungen

Der Tarif CTL kann nur für Stromzählpunkte mit Standardlastprofil für in Österreich gelegene Verbrauchsanlagen eines Kunden angewendet werden, für die ausschließlich das österreichische Marktmodell anwendbar ist und die nur österreichischem Recht unterliegen.

1.2 Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt entweder mit der fristgerechten Annahme eines Angebots der schlau-pv durch den Kunden oder dadurch zustande, dass das vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch schlau-pv binnen 14 Tagen (maßgeblich ist das Datum des Absendens der Bestellung) angenommen wird. schlau-pv ist zur Ablehnung des Angebots, auch ohne Angabe von Gründen, berechtigt.

1.3 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen gem §7/1 ElWOG 2020 und darüber hinaus:

- Speicherjahr: Zeitraum 1. April bis 31. März des Folgejahres. Das Speicherjahr 2022 umfasst somit den Zeitraum von 1.4.2022 bis 31.3.2023.
- Rumpfspeicherjahr: ein Teil eines Speicherjahres, ausnahmslos im ersten/letzten Vertragsjahr im Sinne eines Speicherjahres, wenn Vertragsbeginn nach dem 1. April oder Vertragsende vor dem 31. März im Sinne des Speicherjahres)
- Bezug: Summe der vom Netzbetreiber im betrachteten Zeitraum mitgeteilten, Vorzeichen-neutralen Energiemengen aller Zählpunkte am Anlagenstandort, welche das Merkmal „CONSUMPTION“ aufweisen.
- Bezugspreis: der Preis für den Strombezug
- BASE_M: das arithmetische Mittel in einem Kalendermonat aller „Baseload“ - Werte (=Tagesmittelwerte) der stündlichen day-ahead-Preise der Spotmarktpreise für Österreich „EPEX-AT“, veröffentlicht auf www.epexspot.com
- BASE_VM: BASE_M des Vormonats; nur zu Zwecken der Teilbetragsvorsreibung benötigt
- BASE_3VM: das arithmetische Mittel der BASE_M Werte der letzten 3 Monate; nur zu Zwecken der Ermittlung des Sockelbetrags benötigt

1.4 Tarifspezifika

Der Strombezug wird mit dem Bezugspreis verrechnet.

Für die administrativen Aufwendungen wird eine tagesgenaue Grundgebühr gemäß Punkt. 2 verrechnet.

Es wird abrechnungstechnisch wie beim CT auf ein Speicherjahr abgezielt.

Sämtliche Regelungen in diesen Tarifbedingungen beziehen sich ausschließlich auf die Energiekomponente. Netzkosten, Steuern, Abgaben werden vom örtlichen Netzbetreiber verrechnet.

Es können nur Anlagen mit zugewiesenen Standardlastprofilen, nicht jedoch mit Lastprofilzählern (LPZ) angenommen und abgerechnet werden.

1.5 Laufzeit/Kündigung

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird ein Einzelvertrag auf unbestimmte Zeit ohne Bindungsfrist abgeschlossen. Die ordentliche

Kündigung gegenüber dem Lieferanten ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jederzeit per Brief, Telefax oder – sofern eine aufrechte Zustimmung für die elektronische Kommunikation zwischen den Vertragspartnern vom Kunden vorliegt – per E-Mail möglich. Die ordentliche Kündigung des Lieferanten gegenüber dem Kunden kann nur unter Einhaltung einer Frist von minimal acht Wochen schriftlich oder per Telefax oder – sofern eine aufrechte Zustimmung für die elektronische Kommunikation zwischen den Vertragspartnern vom Kunden vorliegt – per E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

2. Preise

Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils vertraglich vereinbarten Entgelte für für die von schlau-pv erbrachten Leistungen zu bezahlen. Preisangaben sind – sofern nicht anders ausgeführt – exkl. Ust, exkl einer etwaigen Gebrauchsabgabe.

2.1 wesentlich vom Börsenpreis abhängige Preiskomponenten

Die Preisansätze für Bezugspreis werden monatlich aus dem korrespondierenden BASE_M errechnet. Die genannten Preisansätze richten sich danach, ob an den Bezugsanlagen ausschließlich Lastprofile vom Typ H0, HA oder HF (Haushalte), L0, L1, L2 (Landwirtschaften) oder U-Profile für unterbrechbare Zusatzanlagen vorhanden sind. In diesem Fall kommen die Preise für „Privat“ zur Anwendung. Die Preisansätze sind auch im Preisblatt veröffentlicht und sind Vertragsbestandteil.

Ist auch an nur einer Anlage vom Netzbetreiber ein Lastprofil vom Typ „G“ (G0, G1, G2, G3, G4, G5, G6) zugeordnet, so kommen die Preise für „Gewerbe“ zur Anwendung. Die Preisansätze „Gewerbe“ sind auch im Preisblatt veröffentlicht und sind Vertragsbestandteil.

Alle Preise basieren auf dem arithmetische Mittel in einem Kalendermonat aller „Baseload“ - Werte (=Tagesmittelwerte) der stündlichen day-ahead-Preise der Spotmarktpreise für Österreich „EPEX-AT“, veröffentlicht auf www.epexspot.com für das abzurechnende Monat („BASE_M“).

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass

- sich diese Preise stündlich ändern
- keine Prognose für die Preisentwicklung abgegeben werden kann und die Preisentwicklung sehr volatil sein kann
- die endgültigen Abrechnungspreise erst im Nachhinein zur Verfügung stehen

Preisansatz PRIVAT – monatsgenau exkl. Ust, exkl Gebrauchsabgabe
Bezugspreis = $LPF_MP * BASE_M + STRUKO$

Preisansatz GEWERBE – monatsgenau exkl. Ust, exkl Gebrauchsabgabe
Bezugspreis = $LPF_MG * BASE_M + STRUKO$

Die Lastprofilfaktoren LPF_xx (LPF_MP , LPF_MG) spiegeln die Preisrelation zwischen den Preiskomponenten und dem Börsenpreis wider; sie sind von den längerfristigen Marktgegebenheiten abhängig, werden im Preisblatt veröffentlicht und einmal jährlich zum 1.4. an die Marktgegebenheiten angepasst. Es gelten die Bestimmungen der AGB_L Punkt 6.

STRUKO = Strukturkosten – nicht börsenpreisabhängig - siehe unten

Da die endgültigen Preise erst im Nachhinein feststehen, wird zu Zwecken der Teilbetragsvorsreibung auf den Vormonatswert BASE_VM und für die Berechnung des Sockelbetrags auf den Durchschnitt der letzten 3 Monate BASE_3VM zurück gegriffen.

2.2 vom Börsenpreis unabhängige Preiskomponenten

Die Grundgebühr wird im Preisblatt veröffentlicht, je teilnehmendem Zählpunkt tagesgenau abgerechnet und mit dem VPI 2020 analog zu den Strukturkosten STRUKO wertgesichert.

Die Strukturkosten STRUKO werden im Preisblatt veröffentlicht, und mit dem VPI 2020 wertgesichert. Grundgebühr und Strukturkosten STRUKO werden jährlich zum 1.4. mit dem VPI 2020 für November des Vorjahres hochgerechnet und auf 2 Nachkommastellen [ct/kWh netto] kaufmännisch gerundet.

Der VPI 2020 November 2023 als Basis des Preises für das Speicherjahr 2024 wurde von der Statistik Austria mit 122,1 angegeben. Sollte der VPI 2020 nicht mehr verfügbar sein, wird analog mit dem nächsten verfügbaren VPI weiter gerechnet.

2.3 von AGB abweichende Preis Anpassungsvereinbarung
Indexierungen (VPI) und auf Preisänderungen von auf Marktpreisen (BASE_M) basierende Preiskomponenten sind abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB_L) für die Belieferung mit elektrischer Energie der schlau-pv GmbH explizit vereinbart und stellen somit keine Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte im Sinne des §80/2a EIWOG 2010 dar.

2.4 Mengenabgrenzung
Sofern der Netzbetreiber die Energiemengen nicht tagesgenau mitteilt, werden die Energiemengen unter Zugrundelegung der zugehörigen standardisierten Lastprofile je Zählpunkt abgegrenzt.

2.5 Gebrauchsabgabe
Sofern in einzelnen Gemeinden Gebrauchsabgabe vorgeschrieben wird, wird diese den verrechneten Preisen aufgeschlagen und an die Gemeinden abgeführt.

2.6 Preispublikation
Die Werte BASE_M als monatsgenaues arithmetisches Mittel aller Tagesmittelwerte der stündlichen day-ahead-Preise der Spotmarktpreise für Österreich „EPEX-AT“, veröffentlicht auf www.epexspot.com werden bis zum 5. des Folgemonats auf www.schlau-pv.at publiziert. Auf www.schlau-pv.at ist der genaue Pfad zum tagesaktuellen Preis der www.epexspot.com zu finden.

2.7 sonstige Preisbestimmungen
Sämtliche in diesem Vertrag angeführten Preise verstehen sich exklusive Steuern und Abgaben. Sollten Steuern und Abgaben eingeführt werden, so werden diese gesondert verrechnet oder den Preisen zugeschlagen, falls eine gesonderte Verrechnung nicht zulässig ist. Allfällige Systemnutzungsentgelte und/ oder sonstige mit der Einspeisung des Stroms zusammenhängenden Steuern und Abgaben sind vom Kunden direkt zu leisten. Dies gilt auch bei Neueinführungen von mittelbar und unmittelbar mit der Energielieferung des Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. auf derartigen Verfügungen zurückzuführenden Steuern, öffentlichen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen. Solche Änderungen werden dem Kunden mittels eines individuell adressierten Schreibens mitgeteilt. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG wird eine solche Anpassung nicht vor Ablauf von zwei Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, vorgenommen. Sinken die Kosten aufgrund der oben angeführten Umstände, so ist die schlau-pv zu einer entsprechenden Senkung der Kosten verpflichtet.

Gegenüber Kunden, die keine Verbraucher im Sinne des KSchG sind, ist schlau-pv berechtigt, die Preise nach billigem Ermessen anzupassen.

3. Teilbetragsvorschreibung
Die dem Kunden von schlau-pv in Rechnung gestellten Teilbetragsvorschreibungen sind Akontozahlungen für die von schlau-pv erbrachten Leistungen für die Stromlieferung.
Die Teilbetragsvorschreibung erfolgt monatlich für ganze Monate.
Die geleisteten Teilbetragsvorschreibungen werden den Abrechnungen für den Abrechnungszeitraum gegenübergestellt und Mehrkosten nach verrechnet, sowie Überzahlungen gutgeschrieben.
Die Höhe und Fälligkeit der Teilbetragsvorschreibungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs berechnet und dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Vom Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
Der Kunde erteilt schlau-pv die Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels SEPA Lastschrift. schlau-pv ist berechtigt, die Höhe der Teilbetragsvorschreibungen entsprechend anzupassen, um Nachzahlungen zu vermeiden. Die Teilbetragsvorschreibungen werden i.d.R. bis zum 10. eines Monats für das laufende Monat per SEPA Lastschrift abgebucht. Sollte ein dem laufenden Monat rückwirkender Vertragsbeginn vorliegen, so erfolgt die erstmalige Abbuchung für alle berührten Monate seit Vertragsbeginn.

3.1 Berechnung der Teilbetragsvorschreibung
Im Sinne der gesetzlichen Forderung und der Bestimmung der AGB nach sachlicher Ermittlung der Teilbetragsvorschreibung nach zu erwartendem Verbrauch und bei flexiblen Tarifen zu erwartendem Preis und zur Vermeidung von Finanzierungslücken wird die Teilbetragsvorschreibung wie folgt durchgeführt:

Es wird auf den zu erwartenden monatlichen Verbrauch abgezielt und zusätzlich Grundgebühr und etwaiger Gebrauchsabgabe in der Teilbetragsvorschreibung in Rechnung gestellt.

Die Berechnung dazu sieht wie folgt aus:

$TB\text{VOR} = J\text{VBR} * S\text{LP}(\text{HO}) * P\text{BZ} + G\text{G}$

es bedeuten:

- TBVOR: Teilbetragsvorschreibung in € exklusiv USt
- JVBR: Jahresverbrauch in kWh. Vom Kunden schriftlich mitgeteilte Energiemengen werden, sofern plausibel, bevorzugt herangezogen. Ansonsten werden Angaben des Netzbetreibers verwendet.
- SLP(HO): Die von den auf www.apcs.at publizierten Lastprofile im ¼ Stundenraster für 2022 abgeleiteten monatlichen Verbrauchsanteile am Kalenderjahr; HO für Privathaushalte Diese sind im Anhang tabellarisch dargestellt.
- PBZ: Preis für Bezug = $BASE_VM * 1,19 + STRUKO^{**}$
- GG: Grundgebühr: tägliche Grundgebühr lt. Preisblatt * Anzahl Tage im Kalendermonat * Anzahl teilnehmender Zählpunkte

und darin:

- STRUKO^{**}: Strukturkosten gem. 2.2

4. Abrechnung

Nach Vorliegen der für die Energieabrechnung erforderlichen Informationen wird schlau-pv eine den Bestimmungen des EIWOG 2010 entsprechende Abrechnung der gelieferten Energie erstellen und im Portal zur Verfügung stellen. Ergeben sich aus der Jahresabrechnung (Energie) Gutschriften oder Nachzahlungen, so werden diese auf das Kundenkonto übertragen.

Die Jahresabrechnung wird für den Abrechnungszeitraum = Speicherjahr oder ggf. Rumpfspeicherjahr gelegt.

Sie kann daher erst erfolgen, wenn für alle teilnehmenden Zählpunkte einer Bezugsgruppe alle Verbrauchswerte vorliegen, aus denen der Verbrauchszeitraum abgegrenzt werden kann. Eine Extrapolation von Energiemengen über den vom Netzbetreiber bekanntgegebenen Ablesezeitraum hinaus ist nicht zulässig.

Der Kunde beauftragt schlau-pv, die jeweiligen Rechnungen sowohl übersichtlich zusammengefasst, als auch in allen Details den gesetzlichen Anforderungen entsprechend, in einem elektronischen Portal gemäß Punkt 5 zur Verfügung zu stellen und den Kunden davon via E-Mail zu informieren. Das Portal ist spätestens ab 1.9.2023 verfügbar.

4.4 Jahresabrechnung Netz

Wird vom örtlichen Verteilernetzbetreiber gemäß der rechtlichen Bestimmungen direkt an den Kunden gelegt. Die Netzabrechnung folgt nicht der Logik des Speicherjahres.

5. Elektronische Kommunikation, Änderung von Kundendaten

Der Kunde erteilt seine Einwilligung in die elektronische Kommunikation mit schlau-pv, indem er dieser bei Abgabe seines Vertragsangebots ausdrücklich zustimmt.

5.1 Online-Tarife

Bei allen von schlau-pv angebotenen Tarifen handelt es sich grundsätzlich um Online-Tarife, bei denen sämtliche rechtserhebliche Erklärungen (Preis Anpassungsschreiben, AGB-Änderungen, Information zur Teilbetragszahlung oder Rechnungen) von schlau-pv an die bei Vertragsabschluss vom Kunden genannte E-Mails Adresse übermittelt werden oder die rechtserhebliche Erklärung im Kundenportal gemäß Punkt 3.4. der AGB_L von schlau-pv abgelegt wird und der Kunde hiervon eine Benachrichtigung via E-Mail an die von ihm genannte E-Mail Adresse erhält.

5.2 Ausschluss Briefpost

Grundsätzlich erfolgt keine Zustellung per Briefpost. Der Kunde kann jedoch verlangen, dass ihm die Rechnung kostenlos in Papierform per Briefpost zugestellt wird. Ein darüberhinausgehender Anspruch des Kunden auf Übermittlung sonstiger Unterlagen oder Erklärungen per Briefpost besteht nicht. Davon ausgenommen ist das Mahnverfahren, wonach die letzte Mahnung per Post eingeschrieben zu erfolgen hat.

5.3 Kommunikation per E-Mail

Der Kunde ist verpflichtet, eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse an schlau-pv bekanntzugeben sowie sich regelmäßig über den Eingang

von Informationen/Mitteilungen/rechtsgeschäftlichen Erklärungen der von ihm bekannt gegebenen E-Mail-Adresse Kenntnis zu verschaffen. Außerdem ist der Kunde verpflichtet, eine allfällige Änderung seiner E-Mail-Adresse, Rechnungsanschrift, der Bankverbindung, des Namens oder die Änderung anderer vertragswesentlicher Daten über das Kundenportal von schlau-pv oder per E-Mail oder in Textform an schlau-pv bekanntzugeben.

5.4 Verpflichtende Nutzung des Kundenportals

Ab 01.09.2023 ist der Kunde verpflichtet, das Kundenportal zu nutzen, insbesondere für ihn hinterlegte Schreiben regelmäßig abzurufen. In der Regel erfolgt die Kundenkommunikation über das personalisierte, passwortgeschützte Kundenportal. Die Hinterlegung von Schreiben im Kundenportal wird dem Kunden per E-Mail unverzüglich mitgeteilt. Sofern der Kunde ausdrücklich einwilligt, erhält er auch Preisanpassungsschreiben, AGB-Änderungen, Information zur Teilbetragszahlung oder Rechnungen an Stelle einer brieflichen Mitteilung über das Kundenportal.

6. Speicherkonto

im Tarif CTL hinfällig

7. Kundenkonto

Alle Vorschriften, Abrechnungen, etwaige Mahnungen etc einerseits, Zahlungen, SEPA-Lastschriften etc. andererseits werden über das Kundenkonto abgebildet.

Das Kundenkonto ist immer im Plus über dem Sockelbetrag zu führen.

Der Sockelbetrag dient zur Finanzierung und Absicherung des Strombezugs insbesondere in den Wintermonaten und stellt somit eine Sicherheit für den Kunden dar. Der Sockelbetrag entspricht der Summe der Teilbetragsvorschrift für die 3 höchsten Monatsverbräuche (Dez, Jän, Feb) gemäß der Berechnung unter Punkt 3.1. Es gelten die dort angeführte Formeln wobei in Preis für Bezug <PBZ> anstelle der Werte <BASE_VM> die Werte <BASE_3VM> eingesetzt werden.

Zeitpunkte für die Festlegung des Sockelbetrags sind:

- erstmalig: gemeinsam mit der ersten Teilbetragsvorschrift
- wiederkehrend: mit Erstellung der Abrechnung
- außerordentlich: bei Veränderung von Zählpunkten an der Anlagenadresse oder wenn sich innerhalb eines Speicherjahres BASE_M gegenüber dem der Berechnung des Sockelbetrags zugrunde gelegten BASE_3VM um mehr als 50% ändert.

Etwaige Guthaben auf dem Kundenkonto werden auf Anforderung des Kunden ab dem 2. Speicherjahr bis auf den Sockelbetrag des Speicherkontos ausbezahlt. Wenn das Kundenkonto einen Saldo kleiner als den Sockelbetrag aufweist, ist schlau-pv berechtigt, den Fehlbetrag mittels SEPA Lastschrift einzuziehen.

Bei Bezugsgruppen erfolgt die Verrechnung des Kundenkontos nur für die Bezugsgruppe über eine von der Bezugsgruppe zu definierende Rechnungsadresse gemeinsam.

Dem Kunden bzw. den Bezugsgruppen ist der Sockelbetrag nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zurückzugeben. Da der Sockelbetrag im Sinne seiner bestimmungsgemäßen Verwendung fremdgebundenes Kapital darstellt, wird jegliche Verzinsung von den Vertragsparteien ausgeschlossen.

7.1 SEPA Lastschrift

Die Erteilung eines SEPA-Mandats durch den Kunden wurde in Pkt. 3 verbindlich als Vertragsbestandteil erklärt. Damit erklärt der Kunde auch, jederzeit für ausreichende Deckung seines Kontos zum Zwecke der SEPA-Abbuchung zu sorgen. Rücklastschriften, außer aus vom Kunden nicht zu vertretenden Gründen, gelten als Vertragsverletzung.

Bei Rücklastschriften erfolgt die unmittelbare Umstellung auf vom Kunden aktiv zu überweisende Forderungen. Dies bleibt aufrecht, bis das Kundenkonto zumindest den Stand des Sockelbetrags erreicht. Gleichzeitig wird ein Mahnverfahren eingeleitet.

Wird vom Konto eines Kunden aktiv rückgeleitet („wegen Kundeneinspruch“) oder öfter als 2mal aus anderen Gründen rückgeleitet oder das SEPA-Mandat vom Kunden entzogen, so gilt dies als aktive Willenskundgebung des Kunden zur Vertragsauflösung und wird seitens

des Lieferanten eine Kündigung unter Einhaltung der 8-wöchigen Kündigungsfrist ausgesprochen.

8. Veränderung von Bezugsgruppen
im Tarif CTL hinfällig

9. Rücktrittsrechte von Konsumenten

Verbraucher können von einem außerhalb von Geschäftsräumen von schlau-pv geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag – d.h. von einem mit ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Konsumenten im Sinne des KSchG, die ihre Vertragserklärung weder in den Räumlichkeiten von schlau-pv noch auf einer Messe abgegeben und die Geschäftsbeziehung nicht selbst angebahnt haben, können gemäß § 3 KSchG vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrags zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes muss der Verbraucher schlau-pv über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels eindeutiger Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) informieren. Dafür kann das von schlau-pv zur Verfügung gestellte Muster-Widerrufsformular unter www.schlau-pv.at verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Ist schlau-pv den Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt schlau-pv die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem schlau-pv diese Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG oder § 3 KSchG zurücktritt, hat schlau-pv dem Verbraucher alle Zahlungen, die schlau-pv vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei schlau-pv eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet schlau-pv dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Verbraucher nach Aufforderung des Unternehmens ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher schlau-pv den Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher schlau-pv von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Leistungen von Strom entspricht.

10. Haftung/ Schadenersatz/ Höhere Gewalt

schlau-pv haftet gegenüber dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet schlau-pv im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Die Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen; sie verjähren – mit Ausnahme von Ansprüchen von Kunden, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind – nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Personenschäden – auf EUR 2.500,- pro Schadensfall beschränkt. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist – außer bei Kunden, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind – ebenfalls ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von schlau-pv.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen. Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Krisenversorgung vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden.

Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das einen/die Vertragspartner hindert, seine Verpflichtungen zu erfüllen und welches auch durch die zu

erwartende Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht verhindert werden konnte. Dies gilt insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.

11. Änderung der Tarifbedingungen Communitytarif

schlau-pv ist zur Änderungen der Tarifbedingungen berechtigt. Die Punkte 1., 2., 3., 4., 6., 7. die allesamt maßgeblich die Leistungen von schlau-pv bestimmen, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden geändert werden. Auch neue Bestimmungen, die die Leistungen von schlau-pv abändern, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden eingefügt werden. Darüber hinaus werden Änderungen dieser AGB werden dem Kunden in einem individuell adressierten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch an die zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse mitgeteilt.

Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von schlau-pv mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt des Ablaufs der Widerspruchsfrist liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam.

Widerspricht der Kunde den Änderungen innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden vierwöchigen Frist ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet der Communitytarif zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten - gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung - folgenden Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

12. Schlussbestimmungen

Diese AGB unterliegen österreichischem Recht. Sollten einzelne oder mehrere dieser AGB ungültig sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, deren wirtschaftlicher Zweck der ungültigen Bestimmung auf rechtlich zulässige Weise am nächsten kommt.

Anhang A: tabellarische Darstellung zu Punkt 3.1

Monat	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
HO	10,22 %	8,95 %	9,29 %	8,36 %	7,83 %	7,04 %	6,98 %	7,12 %	7,31 %	8,35 %	8,64 %	9,91 %
E1	3,82 %	3,45 %	5,75 %	8,97 %	11,41 %	12,75 %	13,17 %	13,17 %	10,73 %	9,26 %	3,70 %	3,82 %